



DER NACHTEILSAUSGLEICH

GRUNDREGELUNGEN ZUR UMSETZUNG IN
SCHULE UND AUSBILDUNG IN HESSEN

INHALT

S.2 DEFINITION VON BEHINDERUNG UND „NACHTEIL“

DER ABBAU VON BARRIEREN - DAS VERSTÄNDNIS VON BEHINDERUNG DURCH DIE UN-BRK

ARTIKEL 3 GRUNDGESETZ UND DIE NICHT-DISKRIMINIERUNG

INKLUSION UND NACHTEILSAUSGLEICH - BESCHLUSS DER KULTUSMINISTER-KONFERENZ

ZIELGRUPPE

S.5 DAS RECHTLICHE VERFAHREN IN DER SCHULE

DIE VORGEHENSWEISE

LEISTUNGSERBRINGUNG (§ 7 ABS. 2 VOGSV)

LEISTUNGSFESTSTELLUNG (§ 7 ABS. 3 VOGSV)

LEISTUNGSBEWERTUNG (§ 7 ABS. 4 VOGSV)

S.11 DIE SONDERREGELUNG IN DER OBERSTUFE UND BEI DER ABITURPRÜFUNG

DIE GYMNASIALE OBERSTUFE

DIE ABITURPRÜFUNG

EXKURS: DIE MÜNDLICHE PRÜFUNG BEI SCHÜLER*INNEN MIT MUTISMUS

S.14 NACHTEILSAUSGLEICH BEI ABSCHLUSSPRÜFUNGEN (§ 7 ABS. 6 VOGSV)

S.15 DER NACHTEILSAUSGLEICH IN DER AUSBILDUNG

S.16 NACHTEILSAUSGLEICH BEI SCHWIERIGKEITEN IM LESEN, RECHTSCHREIBEN ODER RECHNEN (§ 42/44 VOGSV)

S.18 NACHTEILSAUSGLEICH BEI MANGELNDEN DEUTSCHKENNTNISSEN

§ 56 VOGSV - BENOTUNG

§ 54 VOGSV - ERLERNEN DER ERSTEN FREMDSPRACHE UND WECHSEL DER SPRACHENFOLGE

S.21 BEISPIELE FÜR EINEN NACHTEILSAUSGLEICH

AUTISMUS-SPEKTRUMS-STÖRUNG

ADHS

SPRACHE (MUTISMUS)

LEGASTHENIE / DYSKALKULIE / WAHRNEHMUNGSSTÖRUNGEN

SEELISCHE BEHINDERUNG (DEPRESSION)

HÖRBEHINDERUNG

SEHBEHINDERUNG

KÖRPERBEHINDERUNG

S.28 ÜBER UNS & KONTAKT



DEFINITION VON BEHINDERUNG & „NACHTEIL“

DER ABBAU VON BARRIEREN - DAS VERSTÄNDNIS VON BEHINDERUNG DURCH DIE UN-BRK

Die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) führte zu einem Wechsel im Verständnis von Behinderung. Nicht mehr der medizinische Aspekt der körperlichen oder seelischen Beeinträchtigung steht jetzt im Vordergrund.

Die Behinderung ist die Barriere, die sich durch die gesellschaftlichen oder sozialen Umstände mildern oder beseitigen lässt. Ziel muss es also immer sein, zu überlegen, wie wir solche Barrieren beseitigen können, dass die Betroffenen nach ihren individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten möglichst umfassend am Leben und Lernen in der Gemeinschaft teilhaben können.

Artikel 24 der UN-BRK stärkt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Ausbildung. Der Staat hat die Aufgabe, diesen Zugang im Rahmen seines Bildungsauftrags zu schaffen.

Die Schule ist zur individuellen Förderung verpflichtet. Dieser Grundsatz ist das Instrument, um drohendes Leistungsversagen zu vermeiden. Die Überlegungen zu einem angepassten Nachteilsausgleich im Einzelfall sind also Bestandteil der täglichen pädagogischen Arbeit der Lehrkräfte. Die Maßnahmen des Nachteilsausgleich gehören damit zu ihren Pflichtaufgaben.

„Jede Beeinträchtigung hat bestimmte Barrieren und braucht daher spezifische Hilfsmittel, um sie auszuräumen.“

betroffene Mutter

ARTIKEL 3 GRUNDGESETZ UND DIE NICHT-DISKRIMINIERUNG

Der Nachteilsausgleich ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der aus dem Völkerrecht (UN-Menschenrechtskonvention/UN-BRK/UN-KRK) hervorgeht. Dieser individuelle Rechtsanspruch ist in unserer Verfassung verankert.

Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich ergibt sich aus Art. 3 Grundgesetz:

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Allen weiteren Gesetze und Verordnungen berücksichtigen diesen Rechtsanspruch.

INKLUSION UND NACHTEILSAUSGLEICH - BESCHLUSS DER KULTUSMINISTERKONFERENZ

„Die Anwendung und Nutzung von Formen des Nachteilsausgleichs sind wesentliche Bestandteile eines barrierefreien Unterrichts während der gesamten Schullaufbahn. Nachteilsausgleiche dienen dazu, Einschränkungen durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen auszugleichen oder zu verringern. Sie sollen ermöglichen, individuelle Leistungen mit anderen zu vergleichen. Der Nachteilsausgleich soll auch den Zugang des Kindes oder Jugendlichen zur Aufgabenstellung und damit die Möglichkeit ihrer Bearbeitung gewährleisten.

Mit Hilfe des Nachteilsausgleichs sollen Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernbedürfnissen ihre mögliche Leistungsfähigkeit ausschöpfen. Es gilt, Bedingungen zu finden, unter denen Kinder und Jugendliche ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen können, ohne dass

die inhaltlichen Leistungsanforderungen grundlegend verändert werden.

Eine Leistung, die mit Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs erbracht worden ist, stellt eine gleichwertige, zielgleiche Leistung dar. Die Anwendung von Formen des Nachteilsausgleichs gibt insbesondere den Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen die Chance, Kompetenzen unter angemessenen äußeren Bedingungen nachzuweisen.“

Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen,
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011, S. 10

ZIELGRUPPE

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

mit einer Behinderung

mit einer vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z.B. Armbruch)

mit einer chronischen Erkrankung

mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in lernzielgleichen Bildungsgängen

erhalten einen Nachteilsausgleich, damit sie ihre Leistungen in den Bildungsgängen der allgemeinen Schule oder der Berufsschule abrufen können.

Die allgemeinen Schulen sind die Haupt- und Realschulen, das Gymnasium und die lernzielgleichen Förderschulen (Hören, Sehen, körperlich-motorische oder sozial-emotionale Entwicklung).

Die Schule versucht damit möglichst gleichwertige Voraussetzungen für den Zugang zum Lernen und zu den Prüfungen zu schaffen.

DAS RECHTLICHE VERFAHREN IN DER SCHULE

Die Grundlage für den Nachteilsausgleich in der Schule in Hessen bildet die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (§ 7 VOGSV).

Für die Oberstufe gilt die Oberstufen- und Abiturverordnung (§ 31 OAVO).

Der Nachteilsausgleich in der Abschlussprüfung an Fachoberschulen ist in § 22 VOFOS geregelt.

Die Schule muss die entsprechenden Maßnahmen ergreifen. Für die Entscheidung berücksichtigt sie die fachärztlichen Gutachten oder psychologischen Befunde. Sie nutzt aber auch eigene Beobachtungen zu den Bedürfnissen des Kindes im Schulalltag.

DIE VORGEHENSWEISE

§ 7 VOGSV – Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit Funktionsbeeinträchtigungen oder Behinderungen

Die **betroffenen Schüler*innen** haben ein Recht auf einen Nachteilsausgleich, wenn sie nicht in einem anderen Bildungsgang (Lernen, geistige Entwicklung) unterrichtet werden:

(1) Bei Schülerinnen und Schülern mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z.B. Armbruch) oder mit Behinderungen, die eine Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung zulassen, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf deren besondere Bedürfnisse durch individuelle Fördermaßnahmen angemessen Rücksicht zu nehmen.

Die **Eltern** stellen einen formlosen Antrag auf Nachteilsausgleich an die Klassenleitung und fügen den Nachweis für die Behinderung bei. Oder die Schule wird von sich aus aktiv.

Die Behinderung kann durch ein externes (fachärztliches) Gutachten nachgewiesen werden. Ein solches Gutachten muss die Schule immer anerkennen, solange sie keine berechtigten Zweifel an der Echtheit bzw. an seiner ordnungsgemäßen Durchführung hat.

(1) Auf Antrag ist ihnen ein Nachteilsausgleich zu gewähren oder von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung abzuweichen.

(5) Wird die Klassenkonferenz von sich aus tätig, sind die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler vor der Entscheidung anzuhören.

Die **Klassenkonferenz** stellt fest, ob und wie lange der Nachteilsausgleich notwendig ist. Sie beschließt die konkreten Maßnahmen im Einzelfall und beschreibt sie differenziert. Die Eltern können dazu in ihrem Antrag aber auch schon Vorschläge unterbreiten.

(5) Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleichs oder das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag oder auf eigene Initiative.

(5) Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs, eines Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung ist in den individuellen Förderplan aufzunehmen und konkrete Maßnahmen sind differenziert festzuhalten.

Die **Entscheidung** braucht die einvernehmliche Abstimmung zwischen allen Beteiligten, um den Nachteilsausgleich angemessen umzusetzen und regelmäßig anzupassen.

Die Eltern werden in die Entscheidung immer mit einbezogen. Die Klassenkonferenz muss die Eltern vorher um Zustimmung bitten, wenn der Nachteilsausgleich die Leistungsbewertung betrifft und er deshalb auf dem Zeugnis erscheint.

Die Entscheidung treffen die Lehrkräfte nicht nur auf der Grundlage vorliegender (fachärztlicher) Unterlagen. Sie berücksichtigen auch die besonderen Umstände des Einzelfalls und die Auswirkungen der Beeinträchtigung im Unterricht.

(5) Wird die Klassenkonferenz von sich aus tätig, sind die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler vor der Entscheidung anzuhören; im Falle des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist ihre Einwilligung erforderlich.

(5) Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler sind über die Klassenkonferenzbeschlüsse zu informieren.

Der Nachteilsausgleich hat drei Stufen. Zunächst soll die Schule die weniger schwerwiegenden Maßnahmen ergreifen. Sie darf aber auch alle Maßnahmen nebeneinander gewähren:

1. Leistungserbringung (§ 7 Abs. 2 VOGSV)
2. Leistungsfeststellung (§ 7 Abs. 3 VOGSV)
3. Leistungsbewertung (§ 7 Abs. 4 VOGSV)

(5) Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs oder des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung sind vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung, können in begründeten Einzelfällen aber auch nebeneinander gewährt werden.

Leistungserbringung (§ 7 Abs. 2 VOGSV)

Die Leistungserbringung bezieht sich auf Art, Form und Umfang, wie das Kind die Aufgaben und Arbeitsaufträge bearbeitet und ausführt. Die reguläre (Mit)arbeit des Kindes im Unterricht kann durch die formale Anpassung von Aufgabenstellungen und/oder das Einräumen von mehr Zeit so erleichtert werden.

Die Verordnung zählt einige Beispiele auf. Alle weiteren Maßnahmen sind möglich, die helfen und gleichzeitig dabei Inhalte und Zielsetzung der gestellten Aufgaben in ihren fachlichen Anforderungen nicht verändern.

*(2) Formen des Nachteilsausgleichs nach Abs.1 sind Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der **Leistungserbringung** oder der äußeren Bedingungen entsprechend den Beeinträchtigungen oder Schwierigkeiten der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Dies können insbesondere folgende Maßnahmen sein:*

- 1. verlängerte Bearbeitungszeiten, etwa bei Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen,*
- 2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer Hilfs- oder Arbeitsmittel wie Computer ohne Rechtschreibüberprüfung und Audiohilfen,*
- 3. Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen wie Lesepeil, größere Schrift, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter,*
- 4. unterrichtsorganisatorische Veränderungen, beispielsweise individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten,*
- 5. differenzierte Hausaufgabenstellung,*
- 6. individuelle Sportübungen.*

Ein Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich ist in Arbeiten und Zeugnissen nicht aufzunehmen.

Leistungsfeststellung (§ 7 Abs. 3 VOGSV)

Leistungsfeststellung umfasst alle mündlichen oder schriftlichen Nachweise wie z.B. Tests, Klassenarbeiten, Klausuren oder Referate, aus denen die Leistung des Kindes sichtbar wird und damit festgestellt werden kann.

Die Schule kann die Art der Durchführung und die Form der Prüfung ändern. Die inhaltlichen Anforderungen müssen aber gleich bleiben.

(3) Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen bei gleich bleibenden fachlichen Anforderungen. Dies können insbesondere folgende Maßnahmen sein:

- 1. differenzierte Aufgabenstellung, insbesondere auch bei besonderen Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen oder – in der Grundschule – beim Rechnen,*
- 2. mündliche statt schriftliche Arbeiten, z. B. eine Arbeit auf Band sprechen,*
- 3. individuelle Sportübungen.*

Ein Vermerk über das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung ist in Arbeiten und Zeugnissen nicht aufzunehmen.

Leistungsbewertung (§ 7 Abs. 4 VOGSV)

Nach der Feststellung der Leistung erhalten die Schüler*innen eine Rückmeldung in Form einer Beurteilung/Bewertung (Noten) für ihre Leistungen. Diese Leistungsbewertung soll damit zeigen, ob und wie gut das Kind den Lernstoff beherrscht und verstanden hat.

Können Kinder aufgrund ihrer Behinderung aber gewisse Leistungen nicht erbringen, so nimmt die Schule Rücksicht darauf, indem sie diese nicht oder anders bewertet.

Damit weicht sie aber von der allgemein festgelegten Notenvergabe zur Beurteilung der Leistung ab. Dieses Nichtbewerten oder Abweichen nennt man auch „Notenschutz“.

(4) Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz) beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen. Die fachlichen Anforderungen an Abschlussprüfungen bleiben unberührt. Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- 1. differenzierte Aufgabenstellung, insbesondere auch bei besonderen Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen oder – in der Grundschule – beim Rechnen,*
- 2. mündliche statt schriftliche Arbeiten, z. B. einen Aufsatz auf Band sprechen (Rechtschreibleistung entfällt),*
- 3. stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in Deutsch und den Fremdsprachen,*
- 4. zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese-, Rechtschreib- oder – in der Grundschule – der Rechenleistung in allen betroffenen Fächern,*
- 5. Nutzung des pädagogischen Ermessensspielraumes bei Aussetzung der Notengebung für ein Fach,*
- 6. Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer und didaktischer Hilfs- oder Arbeitsmittel wie Wörterbuch, Computer mit Rechtschreibüberprüfung, aufgrund derer keine Rechtschreibleistung erbracht wird,*
- 7. individuelle Sportübungen.*

Da die Schule hier von der Gleichheit bei den Lernzielen oder ihrer Bewertung abweicht, müssen diese Maßnahmen auf dem Zeugnis erwähnt werden. Für Prüfungen sind die Herabsetzung des fachlichen Niveaus oder eine abweichende Bewertung nicht zulässig.

Es erfolgt eine verbale Aussage in den Arbeiten und Zeugnissen, dass von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wurde.

DIE SONDERREGELUNG IN DER OBERSTUFE UND BEI DER ABITURPRÜFUNG

Die Grundlage für die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in der gymnasialen Oberstufe sowie für die Abiturprüfung bilden § 7 Abs. 5 und 6 bzw. § 44 Abs. 2 VOGSV sowie § 31 Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO).

DIE GYMNASIALE OBERSTUFE

In den Halbjahren der gymnasialen Oberstufe (E1/2, Q1-4) trifft die Klassenkonferenz nach § 7 Abs. 5 VOGSV in eigener Initiative oder auf Antrag der Eltern oder des/der volljährigen Schüler*in die Entscheidung über Art und Dauer eines Nachteilsausgleichs.

Wenn die Schule durch Fördermaßnahmen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung („Notenschutz“) abweicht, muss dies in den Arbeiten und im Zeugnis unter „Bemerkungen“ erwähnt werden. Eine Erwähnung auf einem Beiblatt ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Abgangs- und Abschlusszeugnisse. Für das Abiturzeugnis gilt dies auch dann, wenn eine „Notenschutz-Maßnahme“ lediglich in einem Halbjahr der Qualifikationsphase gewährt wurde.

DIE ABITURPRÜFUNG

Bei der Abiturprüfung wird ein Nachteilsausgleich gewährt, wenn die Schule diesen Nachteilsausgleich in der Oberstufe gewährt und dokumentiert hatte. Eine Verlängerung der Arbeitszeit z.B., die bereits in der Vergangenheit von der Schule gewährt wurde, stellt einen Nachteilsausgleich nach § 7 Abs. 2 VOGSV dar, der nicht im Zeugnis dokumentiert wird. Dieser ist grundsätzlich auch in der Abiturprüfung möglich.

Die Abiturverordnung (OAVO) bleibt unberührt (§ 7 Abs. 6 VOGSV)

Insbesondere ist eine inhaltliche Anpassung der Prüfungsaufgaben nicht möglich: Eine stärkere Gewichtung von mündlichen oder schriftlichen Leistungen z.B. stellen nach § 7 Abs. 4 Nr. 3 VOGSV bereits ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung dar, da die Bewertung anders als in den Vorgaben gewichtet wird.

Vor allem in den Fremdsprachen kann beim Verzicht auf das Sprechen dieser wesentliche Kompetenzbereich nicht wie vorgesehen bewertet werden. Eine solche Maßnahme kann daher grundsätzlich in der Qualifikationsphase gewährt werden, muss aber in den Halbjahreszeugnissen sowie im Abiturzeugnis dokumentiert werden.

Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung („Notenschutz“) ist in der Abiturprüfung ausgeschlossen.

Erlass zu den Durchführungsbestimmungen für das Landesabitur

Die Regelungen für die Abiturprüfungen werden jährlich durch Erlass für das kommende Jahr festgelegt (Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur). Diese basieren auf den Regelungen der VOGSV und ändern sich beim Nachteilsausgleich kaum.

Erlass zu den Durchführungsbestimmungen für das Landesabitur 2021 (Auszug):

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet nach Kenntnisnahme des jeweiligen individuellen Förderplans auf der Grundlage der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss.

Über die Entscheidung sind der zuständige Landesfachberater sowie das zuständige Staatliche Schulamt mindestens acht Wochen vor der Prüfung zu unterrichten. Dieses berichtet dem Hessischen Kultusministerium über die Entscheidung.

Die Landesfachberater [Sehen, Hören, körperlich-motorische Entwicklung, Autismus] bieten, gegebenenfalls in Kooperation mit den entsprechenden sonderpädagogischen Bera-

tungs- und Förderzentren, im Vorfeld der Prüfung Informationsangebote für Lehrkräfte über die Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs an.

Die Prüfungsaufgaben [für die ersten drei schriftlichen Fächer] werden für die Prüflinge [mit Sehschädigungen] elektronisch als Datei entsprechend dem E-Buch-Standard zur Verfügung gestellt. Abbildungen, Tabellen und Grafiken werden bei hochgradig sehbehinderten oder blinden Prüflingen zusätzlich in einer ihrem Wahrnehmungsvermögen entsprechenden Form zur Verfügung gestellt.

EXKURS: DIE MÜNDLICHE PRÜFUNG BEI SCHÜLER*INNEN MIT MUTISMUS

Eine Schülerin, die auch in der bisherigen Schullaufbahn nicht gesprochen hat, kann im begründeten Einzelfall die Fragen in der mündlichen Prüfung schriftlich beantworten.

Der Prüfer knüpft dann an diese Antworten an und stellt weitere Fragen. Das gilt nicht für die mündliche Prüfung in Fremdsprachen. Diese sollten also im Vorfeld nicht als mündliches Prüfungsfach gewählt werden.

NACHTEILSAUSGLEICH BEI ABSCHLUSS- PRÜFUNGEN (§ 7 ABS. 6 VOGSV)

Wenn die Prüfungskommission den individuellen Förderplans geprüft hat, entscheidet sie, ob ein Nachteilsausgleich möglich und sinnvoll ist.

Gibt es keine Prüfungskommission, entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters und informiert das Staatliche Schulamt.

Bei der Prüfung darf nur von der Leistungsfeststellung abgewichen werden.

Ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung ist bei Abschlussprüfungen ausgeschlossen.

DER NACHTEILSAUSGLEICH IN DER AUSBILDUNG

§ 65 und § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) berücksichtigen die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen in der Ausbildung und bei Prüfungen. **Die Vorschriften zielen im Sinne von Teilhabe und Inklusion darauf ab, den gleichberechtigten Zugang zum System der Berufsbildung zu schaffen.**

***§ 65 BBiG:** (1) Regelungen nach den §§ 9 und 47 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.*

Für die Prüfungen bei der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer ist der formlose Antrag auf Nachteilsausgleich gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen.

Für die Berufsschulen gilt ebenso wie die allgemeinbildenden Schulen die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV). Also greifen beim schulischen Teil der Ausbildung die Regelungen nach § 7 VOGSV und das Verfahren ist das Gleiche wie in der allgemeinen Schule.

Für den praktischen/betrieblichen Teil der Ausbildung enthalten die Berufsordnungen bzw. die Handwerksordnung Regelungen zur Umsetzung des Nachteilsausgleichs.

***Handwerksordnung § 42q:** (1) Regelungen nach den §§ 38 und 41 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen.*

NACHTEILSAUSGLEICH BEI SCHWIERIGKEITEN IM LESEN, RECHTSCHREIBEN ODER RECHNEN (§ 42/44 VOGSV)

Für Schüler*innen mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben oder Rechnen (LRS) gelten dieselben Regelungen zum Nachteilsausgleich wie in § 7. Hier geht man aber davon aus, dass diese Schwierigkeiten sich mit regelmäßiger Übung und entsprechender Förderung verbessern. Deshalb soll die Unterstützungsleistung in den höheren Klassen reduziert werden.

Die Schule ist verpflichtet Fördermaßnahmen durchzuführen (§ 37 VOGSV).

Im Vordergrund steht die gute Förderung auf der Basis der individuellen Förderplanung nach § 6 VOGSV:

1. Sie erstellt einen individuellen Förderplan (§ 40 VOGSV).
2. Ein externes Gutachten ist nicht nötig, da es sich bei diesen Maßnahmen zur Förderung und zum Nachteilsausgleich um pädagogische Mittel handelt.
3. Die Feststellung der Lehrkräfte im Rahmen der Förderdiagnostik (§ 38 VOGSV), über die Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben, Rechnen (LRS) reicht aus.
4. Die Schule gewährt den Nachteilsausgleich im Rahmen der Pflicht zur individuellen Förderung.
5. In der Sekundarstufe II (nach der 9. bzw. 10. Klasse) stellen die Eltern einen Antrag, über den das Staatliche Schulamt entscheidet (§ 39 Abs 4 VOGSV).

Für Schwierigkeiten beim Rechnen gilt der Nachteilsausgleich nur in der Grundschule.

Die „besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ sind nicht zu verwechseln mit fachärztlich nachgewiesenen Teilleistungsstörungen wie **„Umschriebene Entwicklungs-**

Störungen schulischer Fertigkeiten“ nach ICD 10; F 81 (u. a. Legasthenie/Dyksalkulie):

Es handelt sich um Störungen, bei denen die normalen Muster des Fertigkeitserwerbs von frühen Entwicklungsstadien an gestört sind. Dies ist nicht einfach Folge eines Mangels an Gelegenheit zu lernen; es ist auch nicht allein als Folge einer Intelligenzminderung oder irgendeiner erworbenen Hirnschädigung oder -krankheit aufzufassen.

(<https://www.icd-code.de/icd/code/F81.0.html>)

Für die Teilleistungsstörungen nach ICD-10 ist teilweise ein Nachteilsausgleich möglich, wenn sich damit die Benachteiligung durch Probleme bei der Wahrnehmung ausgleichen lässt.

NACHTEILSAUSGLEICH BEI MANGELNDEN DEUTSCHKENNTNISSEN

Schüler*innen, die sich erst kurze Zeit in Deutschland aufhalten, haben ein **Recht auf besondere Deutschförderung**. Neben den Fördermaßnahmen (Intensivklassen, Deutschförderkursen etc.) besteht die Möglichkeit, mit einem Nachteilsausgleich auf die (noch) fehlenden Deutschkenntnisse angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 56 VOGSV - BENOTUNG

In der Grundschule und in der Mittelstufe der weiterführenden Schule (Sekundarstufe I) wird Rücksicht auf die individuellen Lernfortschritte der Schüler*innen genommen: Für die Leistungsfeststellung und die Leistungsbewertung kann die Lehrkraft ihren pädagogischen Ermessensspielraum nutzen. Die Benotung im Fach Deutsch kann ausgesetzt oder durch eine verbale Beurteilung ergänzt werden.

In der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der allgemein bildenden Schule sind während der Teilnahme an einer Fördermaßnahme nach § 50 Abs. 3 und 4 oder § 51 die individuellen Leistungsfortschritte der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. In dieser Zeit ist auf sprachlich bedingte Defizite besonders Rücksicht zu nehmen. Die Benotung ist eine pädagogische Entscheidung, die die individuellen Lernfortschritte vor dem Hintergrund des jeweiligen Standes des Erwerbs der deutschen Sprache bewertet. Die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt abweichend von § 27 Abs. 2 ausschließlich durch Noten. Die Benotung in den ersten beiden Schulbesuchsjahren nach Abschluss der in § 50 Abs. 3 und 4 oder § 51 geregelten Fördermaßnahmen insbesondere im Fach Deutsch sowie in den Fächern, in denen sprachliche Aspekte von Bedeutung sind, kann in dieser Zeit durch eine verbale Beurteilung über die mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit ersetzt oder ergänzt werden.

§ 54 VOGSV – ERLERNEN DER ERSTEN FREMDSPRACHE UND WECHSEL DER SPRACHENFOLGE

Für die Wahl der zweiten Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7/8 können sich Schüler*innen, die noch nicht über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, **ihre Muttersprache anstelle einer weiteren Fremdsprache anerkennen lassen.**

Beim Hauptschul- und beim Realschulabschluss kann die Muttersprache („Sprache des Herkunftslandes“) Englisch ersetzen.

(2) Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 8, die weder über die für den Unterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift noch über Fremdsprachenkenntnisse im Sinne des schulischen Regelangebots verfügen, weil sie keine deutsche Schule besucht haben, haben auf Antrag die Möglichkeit des Wechsels der Sprachenfolge. Schülerinnen und Schüler in der 5-jährig organisierten Mittelstufe des gymnasialen Bildungsganges haben ab Jahrgangsstufe 7 auf Antrag die Möglichkeit, als zweite Fremdsprache die Sprache des Herkunftslandes zu wählen. Voraussetzung dafür ist, dass der Unterricht in der gewählten Fremdsprache erteilt oder der Kenntnisstand der Schülerin oder des Schülers jeweils zum Schuljahresende mündlich und schriftlich durch eine Feststellungsprüfung beurteilt werden kann.

Dem Antrag kann die Schulaufsichtsbehörde entsprechen, wenn die vorgeschriebene Sprachenfolge aufgrund der Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar ist und wenn die personellen und organisatorischen Möglichkeiten in ihrem Aufsichtsbereich dies zulassen. Als erste oder zweite Fremdsprache kann die Sprache des Herkunftslandes gewählt werden. Die Bestimmungen der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und

Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) und der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, mit der Maßgabe, dass bei einem erfolgten Wechsel der Sprachenfolge beim Hauptschulabschluss in Form eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses das Prüfungsfach Englisch, beim mittleren Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Realschulabschlusses das Prüfungsfach erste Fremdsprache durch die gewählte Fremdsprache ersetzt wird.

Ein Nachteilsausgleich ist auch für Schüler*innen möglich, die wegen ihrer noch nicht ausreichenden Sprachfähigkeiten die Aufgabenstellungen nicht gut verstehen. Damit sie ihr tatsächliches Leistungsvermögen abrufen bzw. nachweisen können, gibt es auch hier unter Nutzung des pädagogischen Ermessensspielraums der Lehrkräfte folgende Möglichkeiten:

1. Verlängerung der Bearbeitungszeit
2. Verwendung spezieller Arbeitsmittel (z. B. Wörterbuch, auch in elektronischer Form)
3. personelle Unterstützung (Verständnishilfen, zusätzliche Erläuterungen, Wiederholen und Erklären bestimmter Aufgabenstellungen und Fachbegriffe)
4. alternative Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen
5. alternative Leistungsnachweise (z.B. mündlicher statt schriftlicher Leistungsnachweis oder umgekehrt)
6. größere Exaktheitstoleranz
7. individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen

BEISPIELE FÜR EINEN NACHTEILSAUSGLEICH

Die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs müssen in Art und Umfang stets so ausführlich und so bemessen sein, dass sie die durch die Beeinträchtigung verursachte Benachteiligung möglichst ausgleichen. Es geht also nicht um eine Bevorzugung sondern um den Grundsatz der Chancengleichheit.

Die Beispiele der Verordnung (VOGSV) sind nicht vollständig. Die VOGSV nennt nur Bereiche für den Nachteilsausgleich. Für den Einzelfall muss die Schule in Zusammenarbeit mit den Eltern (und Therapeut*innen) die Maßnahmen an die individuellen Leistungsmöglichkeiten der Schüler*innen anpassen. Der Kreativität der Lehrkräfte sind im Rahmen der schulrechtlichen Regelungen absichtlich keine Grenzen gesetzt.

Bei Bedarf sollten sich Schule/Eltern oder der/die volljährige Schüler*in an das für seine/ihre Form der Behinderung/Beeinträchtigung zuständige Beratungs- und Förderzentrum wenden.

<https://kultusministerium.hessen.de/foerderangebote/sonderpaedagogische-foerderung/beratungs-und-foerderzentren>

AUTISMUS-SPEKTRUMS-STÖRUNG

Unterrichtsorganisatorische Veränderungen

- klar strukturierter Tagesablauf, vorhersehbare Planung des Schultages: Strukturierung des Schulalltags durch Tagespläne, Wochenpläne, Raumpläne, Veränderungen im Tagesablauf vorausschaubar machen
- Alternativangebote oder gezielte Aufgabenstellungen bei Partner- oder Gruppenarbeit z.B. einen Teil aus der Gesamtaufgabe alleine gestalten und sie der Gruppenarbeit hinzufügen
- individuelle Organisation des Arbeitsplatzes (strukturiert, gleichbleibend, reizarm)
- verlängerte Arbeitsphasen, Übungsaufgaben zu Hause erledigen, verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten



klare, eindeutige Aufgabenstellungen und Arbeitsanweisungen

- keine Metaphern oder Ironie etc., Erläuterung von bildlichen oder übertragenen Begriffen
- Sprachgestaltung (eindeutige und klare Fragen, Piktogramme als Unterstützung, Berücksichtigung des Sprachverständnisses)

organisatorische und methodische Veränderungen der Aufgabenstellungen

- modifizierte, verkürzte Aufgabenstellungen bei Klassenarbeiten (Achtung: ggf. Zeugnisvermerk)
- Strukturierungshilfen für die Textproduktion bei Nacherzählungen, Inhaltsangaben und Vorgangsbeschreibungen
- zusätzliche Strukturierung des Aufgabenblattes (u.a. mit vergrößerter Schrift, größere Linien)
- Arbeitsschritte durch Zusatzfragen deutlich machen
- Zulassen bzw. Bereitstellen spezieller Arbeitsmittel wie Computer, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter, vergrößerte Linien, spezielle Stifte etc.
- Hilfsmittel wie zum Beispiel Wörterbücher mit Hinweisen zu Metaphern
- Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten
- bei Problemen der mündlichen Beteiligung schriftliche Ausarbeitung zur Ergänzung der mündlichen Note (Achtung bei Nichtbewertung der mündlichen Mitarbeit: Zeugnisvermerk), weitere schriftliche statt mündlicher Leistungen (z.B. Hausarbeit statt Referat vor der Gruppe, Präsentation auf Video)

Organisationshilfen, individuelle Ordnungssysteme

- farbige Fächer oder Mappen, eigenes Regalsystem
- besondere Strukturierung des Arbeitsplatzes durch Markierungen
- Wortkarten, Satzbaukarten, Aufkleber
- Orientierungshilfen beim Wechsel von Fachräumen, z.B. durch Lagepläne, besondere Markierungen der Räume

ADHS

Strukturierungshilfen für den Schulalltag und bei den Einzelaufgaben

- übersichtlich gestaltete Arbeitsblätter (evtl. größere Schrift, Abstände zwischen den Aufgabenstellungen)
- Aufgabenstellung schrittweise vorgeben: Arbeitsblätter in Teilabschnitten bearbeiten lassen
- (z. B. Arbeitsblatt aufgabenweise falten, um die Konzentration auf die gerade gestellte Aufgabe zu lenken)
- Bereitstellung von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (z. B. elektronische Textverarbeitung, Anschauungsmittel im Rechnen)
- größere Exaktheitstoleranz (z. B. beim Schriftbild oder bei zeichnerischen Aufgaben)

Zeitzuschlag für die Bearbeitung von Aufgabenstellungen

- bis max. zur Hälfte der regulären Bearbeitungszeit, z. B. bei Klassenarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten
- Gewährung zusätzlicher Arbeitszeit für Aufgaben im Regelunterricht
- Gewährung regelmäßiger, individuell gestalteter Pausen

unterrichtsorganisatorische Veränderungen

- spezifisch gestaltete Aufgabenstellungen im Regelunterricht
- spezielle Organisation des Lern- bzw. Arbeitsplatzes
- quantitativ reduzierte Aufgabenstellungen
- Reduzierung der Hausaufgaben
- Arbeitsblatt oder Abfotografieren anstelle der Mitschrift von Tafeltexten.

SPRACHE (MUTISMUS)

- Zeitverlängerung, Zeit zum Nachfragen geben
- Textoptimierung und differenzierte Aufgabengestaltung
- mündliche Prüfungen in 1:1-Situation mit einer vertrauten Lehrkraft
- Benutzung separater Räume für das Abhalten der Prüfung
- Wahl einer anderen Leistungsfeststellungsform (z.B. Ersatz einzelner mündlicher durch schriftliche Leistungsfeststellungen, schriftliche Antworten im Rahmen einer mündlichen Prüfung), wenn der Kern der Leistung erhalten bleibt
- Visualisierungsangebote für den Gebrauch von Artikeln: farbige Symbole und Handzeichen, Angebot von Satzstartern oder Lautbildungshilfen
- Nutzen von Symbolen und Handzeichen
- Vorlesen von Aufgabenstellungen durch die Lehrkraft
- Formelle Strukturierung von Texten (beispielsweise Einsatz von Silbenbögen)

LEGASTHENIE/DYSKALKULIE/WAHRNEHMUNGSTÖRUNGEN

- Bereitstellung von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (z. B. Lesepfeil, elektronische Textverarbeitung mit Rechtschreibprogramm, Anschauungsmittel im Rechnen)
- Differenziert gestaltete Arbeitsblätter: größere Schrift, mehr Zeilenabstand, klare Schrift (ohne Serifen)
- Sitzplatz direkt bei der Lehrkraft: direkte Ansprache
- Ansprechen mehrerer Sinne: Visualisieren und Vorlesen von Aufgabenstellungen
- Erteilen von mündlichen Aufgaben, die auch mündlich beantwortet werden, statt schriftlicher Arbeiten
- Notenschutz: Nichtbewertung der Rechtschreibleistung (Achtung: Zeugnisvermerk, geht nicht bei den Abschlussprüfungen)

- Kürzungen oder Anpassung der Aufgabenstellung, wie z.B. verkürzte Inhalte oder Lückendichte
- mündliche Überprüfungen und Beobachtungsverfahren zur Leistungsfeststellung
- Zeitzugaben bis zur Hälfte der üblicherweise angesetzten Zeitspanne (bei einer 45-minütigen Klassenarbeit kann das betroffene Kind mit Legasthenie bis zu 67 Minuten arbeiten)

SEELISCHE BEHINDERUNG (DEPRESSION)

- Tageszeiten berücksichtigen, zu denen die Konzentration besser ist
- Medikamentengabe berücksichtigen
- Flexible Pausenregelungen
- eine verlässliche Begleitperson zulassen
- abgesprochene, individuelle Nachschreibetermine für die Leistungsfeststellung nutzen
- Leistungsfeststellung in einer 1:1 Situation mit einer vertrauten Lehrkraft
- Flexibilisierung des Prüfungsablaufs (Zeitverlängerung, Pausenregelung, zeitliches Abkoppeln von Prüfungsteilen etc.)
- Sicherheit auch in Prüfungssituationen schaffen: Abläufe, Räumlichkeiten, Sitzplatz etc. vorher ganz genau besprechen

HÖRBEHINDERUNG

- Für Gesprächsdisziplin und Ruhe in der Klasse sorgen
- Einsatz technischer Hilfsmittel für den Förderschwerpunkt Hören
- Deutliche Sprache und klar sichtbares Mundbild
- Visualisierende Hilfen im Unterricht intensivieren
- Mehr Zeit zur Erfassung und Verarbeitung der Aufgabenstellung geben
- Bei der mündlichen Mitarbeit mehr Zeit zum Hören – Entschlüsseln – Antworten geben
- zur Vorbereitung von Klassenarbeiten gezielte Themenbeschreibungen und Eingrenzung in schriftlicher Form geben
- Möglichkeit zur Inhaltsklärung (bei Fremdwörtern) geben und Nachfragen zulassen

SEHBEHINDERUNG

- auf eine gute und individuell angepasste Beleuchtung (Raum-, Tafel- und Arbeitsplatzbeleuchtung) achten
- Bereitstellen bzw. Zulassen spezieller Arbeitsmittel (Lupe, Tafelsegerät, Tablet, Computer, etc.)
- Einrichten eines geeigneten Arbeitsplatzes (Sitzplatzwahl, Tischaufsatz, zusätzlicher Tisch, etc.)
- elektronischer Einsatz von Schulbüchern und Lehrmaterial
- einen erhöhten Zeitbedarf beim Lesen und (Ab-)schreiben einplanen
- Tafelanschrieb und Unterrichtsmaterialien möglichst verbalisieren
- Arbeitsblätter mit für den/die Schüler*in abgestimmten Kontrast aushändigen; bei Bedarf Vergrößerungskopien anfertigen. Arbeitsvorlagen entsprechend dem Vergrößerungsbedarf einsetzen
- bei Zeichenarbeiten eine größere Toleranz einräumen; angepasstes Zeichenmaterial sowie einen geeigneten Taschenrechner zulassen.

- bei allen Leistungsüberprüfungen die gleichen Hilfsmittel und Arbeitstechniken wie im Unterricht verwendet zulassen

KÖRPERBEHINDERUNG

- Passende Ausstattung / angepasste Organisation des Arbeitsplatzes des/der Schüler*in
- Einsatz von orthopädischen Hilfsmitteln (z. B. Haltegriffe, Dreipunkt- Stöcke)
- Individuell abgestimmte Arbeitshilfen und -materialien (z. B. rutschfeste Unterlagen, spezielle Stifte, spezielle Schere), spezielle Zeichengeräte (z. B. Spezialzirkel)
- Einsatz von individuellen elektronischen Hilfsmitteln (geeignete Software für einzelne Fächer, Arbeitsblätter ggf. am Computer bearbeiten)
- Doppelter Büchersatz (für Arbeitsplatz in der Schule und zuhause)
- Kopie der Tafeltexte, anstelle von Mitschrift
- Angepasste Arbeitsblätter (z. B. Schrift/Zwischenräume vergrößern, Umfang reduziert, Wichtiges farblich markiert, übersichtlich gestaltet)
- Verlängerung der Arbeitszeit
- Aufgabenreduzierung im Unterricht
- größere Exaktheitstoleranz zulassen, vergrößerte Lineatur verwenden, reduzierte Ansprüche an die formgetreue Schrift anlegen
- im Sport: Adaption von Regeln und Anpassung von Geräten bei Spielen und Übungen Einsatz von speziell adaptierten Geräten im Sport (z. B. Softbällen), bei ungeeigneten Sportarten (Fußballturnier, Geräteturnen) Einsatz des Schülers in eingebundener Funktion (z. B. Schiedsrichter, Sportreporter)

ÜBER UNS

Gemeinsam leben Hessen e.V. ist eine Elternselbstvertretung, die hessenweit die Umsetzung der Inklusion unterstützt. Der Verein vertritt und ist Anlaufstelle für Elterninitiativen, Familien und Einzelpersonen, Schulen und öffentliche Stellen in allen Regionen Hessens.

Der Schwerpunkt der Arbeit zielt auf eine flächendeckende gemeinsame Erziehung und Bildung in Kindergarten und Schule. Hierbei arbeiten wir insbesondere mit Eltern, Schule, Einrichtungen und außerschulischen Expert*innen und Therapeut*innen zusammen.

Wir unterstützen Eltern beim Wunsch nach gemeinsamer Erziehung und Unterrichtung

- im örtlichen Kindergarten
- in der Grundschule
- in der weiterführenden Schule
- in der beruflichen Ausbildung
- und darüber hinaus
- um die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben und um selbstbestimmte Wohnformen.

Seit 2018 betreiben wir gemeinsam mit dem Netzwerk Inklusion Deutschland e.V. eine Beratungsstelle (IBH), die aufgrund eines Beschlusses des Landtags nach dem Koalitionsvertrag vom Dezember 2018 (Z. 1030-1033) vom Hessischen Sozialministerium gefördert wird.

Unsere Beratung ist kostenlos und hessenweit abrufbar. Damit stellen wir ein flächendeckendes Informationsangebot für Eltern, die für die Beschulung ihrer Kinder Rat suchen, aber auch für interessierte Fachkräfte und Behörden sicher.

**KONTAKT ZUR INKLUSIVEN BERATUNGS- UND
KOORDINIERUNGSSTELLE HESSEN (IBH):**



Frauke Ackfeld
Weberstraße 7
60318 Frankfurt am Main
069 - 15325569
0176-76494878
beratung@inklusion-hessen.de

1. Auflage 2021

Grafik und Layout: Stine Wiemann | www.stine-wiemann.com

© Gemeinsam leben Hessen e.V. | www.gemeinsam-leben-hessen.de



Gefördert durch:



VIELFALT SCHÄTZEN
Antidiskriminierungsstelle
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

HESSEN

